

---

# „Klettern auf eigene Gefahr“ – Die Haftung des Hallenbetreibers

Dr. Christoph Ebert, Leitender Oberstaatsanwalt

---

---

in der freien Natur:

„Klettern auf eigene Gefahr“

---

---

# Benutzervertrag

---

# Benutzervertrag

---

Inhalt:

Überlassen einer Kletterwand samt  
Griffen und Sicherungspunkten für einen  
gewissen Zeitraum

---

# Benutzervertrag

---

vertragliche Haftung

---

# Benutzervertrag

---

## Pflichtverletzung

---

# Benutzervertrag

---

## Pflichtverletzung:

- leistungsbezogene Pflichten (§ 241 Abs. 1 BGB)
  - Schutzpflicht (§ 241 Abs. 2 BGB)
-

Benutzervertrag

---

Schutzpflicht:

Verkehrssicherungspflicht

---



# Verkehrssicherungspflicht

---

Maßfigur

---

# Verkehrssicherungspflicht

---

## Konstruktion und Bau der Anlage

---

# Verkehrssicherungspflicht

---

Erhalt der Anlage

---

# Verkehrssicherungspflicht

---

Sonderfrage:

Nachrüstung

---

# Verkehrssicherungspflicht

---

## Betrieb der Anlage

---

# vertragliche Haftung

---

- Vertrag
  - Pflichtverletzung
  - Vertretenmüssen
  - Zurechnung
-

# Haftung

---

- vertragliche Haftung
- deliktische Haftung

Unterschiede?

Haftung

---

Haftungsbegrenzung

---



# Haftungsbegrenzung

---

- vertragliche Begrenzung
  - Haftungsbegrenzung durch Satzung
  - weitere Fälle der Haftungsbegrenzung
-

# Haftungsbegrenzung

---

- vertragliche Begrenzung
-

# Haftungsbegrenzung

---

- Haftungsbegrenzung durch Satzung
-

# Haftungsbegrenzung

---

- weitere Fälle der Haftungsbegrenzung
    - Mitverschulden
    - Handeln auf eigene Gefahr / bewusste Risikoübernahme
-

---

# Folge der Haftung

---

# Die Haftung des Hallenbetreibers

---

„Klettern auf eigene Gefahr“?

---